

Satzung für den Integrationsrat vom 21.09.2009 (01.10.2009)	9.1
--	------------

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit §§ 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW, Seite 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Menden am 15.09.2009 die folgende Satzung beschlossen

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) bildet einen Integrationsrat zur Mitwirkung der Einwohner/-innen mit Migrationshintergrund an den kommunalen Willensbildungsprozessen.

Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Rat und den Hauptgemeindefachbeamten in allen Angelegenheiten, die in seinen Aufgabenbereich fallen, im Rahmen der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.

Vergabe der im Haushaltsplan durch den Rat der Stadt Menden für die Integrationsarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Bürgermeister hat den Integrationsrat frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 2

Wahl

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) erlässt eine Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Hauptsatzung.

Für die Einzelbewerber und Mitglieder nach Listen können Vertreter gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

Für die Bestellung der Stellvertreter der Ratsmitglieder gilt § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW entsprechend.

§ 3

Vorsitz

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende sowie einen oder mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Sachkundige Einwohner

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat die in den Ausschüssen vertretenen sachkundigen Einwohner und deren Stellvertreter zur Benennung.

Der Integrationsrat benennt ein beratendes Mitglied sowie einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin für den Jugendhilfeausschuss.

§ 5

Geschäftsführung

Hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung des Rates sinngemäß.

Der Bürgermeister bestimmt, wer die verwaltungsmäßigen Aufgaben des Integrationsrates wahrnimmt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Änderungen

§ 1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.07.2010

§ 2 geändert durch Änderungssatzung vom 06.02.2014